

Rechte & Pflichten:

Was zukünftige Väter wissen sollten

Auf neue Väter kommt ein großer Job – nämlich der ihres Lebens - zu. In Deutschland ist alles bis ins Detail geregelt. Man(n) muss bestimmte juristische Begriffe und deren Bedeutung wissen, und das nicht nur, um die eigenen Pflichten und Rechte zu kennen, Geld zu beantragen, sondern auch um die Mutter mental und zeitlich zu entlasten (den „Mental Load“ teilen). Bestimmte Informationen erhält man(n) leicht, indem man(n) sie sich anliest oder einfach beantragt. Andere Ressourcen muss man sich erlaufen - wie den Kinderarzt oder einen Kita-Platz. Wir geben hier zunächst einen tabellarischen Überblick zum schnellen Einstieg. Danach möchten wir einige rechtliche Grundlagen etwas detaillierter vorstellen. Dies alles ist aber nur eine Einführung, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist rechtlich ohne Gewähr. Jeder Vater muss sich selbst tiefergehend mit dem Familienrecht, öffentlichen Leistungen und der lokalen sozialen Infrastruktur (Kinder- und Jugendhilfe, Beratung...) vor Ort beschäftigen. Let's do it!

To-Do-Liste – ein Überblick

Was	Wo	Wann	Weitere Infos
<u>Eigene Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch besorgen</u> (für den Eintrag des Neugeborenen im Standesamt)	Standesamt, Haus Neuerburg, Gülichplatz 1	vor der Geburt besorgen und in die Klinktasche	
<u>bei unverheirateten Eltern: Vaterschaftsanerkennung</u>	(Bezirks-) Jugendamt https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/vaterschaftsanerkennung	vor oder nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Geburtsurkunde des Kindes • wenn die Vaterschaftsanerkennung nach Geburt des Kindes erfolgt: Mutterpass
<u>bei unverheirateten Eltern: gemeinsames Sorgerecht beantragen</u>	(Bezirks-) Jugendamt https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/20155/index.htm	vor oder nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile • Nachweis der Vaterschaft (Vaterschaftsanerkennung) • Gegebenenfalls Sorgeerklärungen für weitere gemeinsame Kinder
<u>Geburtsurkunde</u>	Geburtsklinik stellt Geburtsbescheinigung aus, (Service der Weitergabe an das Standesamt), das Standesamt die Geburtsurkunde	nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis, Stammbuch, Vaterschaftsanerkennung • Von der Geburtsurkunde gibt es vier Exemplare, die man für Kindergeld, Taufe, Elterngeld, Mutterschaftsgeld benötigt.

	https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00473/index.html		
Mitgliedschaft des Kindes bei der Krankenkasse beantragen	Anmeldeformular ausfüllen und Versicherungskarte zuschicken lassen	nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> (beitragsfreie Familienversicherung für gesetzlich Versicherte)
Kinderarzt auswählen	Selber suchen	vor/ kurz nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> (für U2 am 3-10 Tag, U3 in 4-6. Woche). Es gibt Kinderärzte, die bereit sind, für die U2 Hausbesuche zu machen
Kindergeld beantragen	Online bei der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kindergeld-anspruch-hoehe-dauer	Nach der Geburt (nur bis zu 6 Monate rückwirkend!)	<p>monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Kind: 219 € ab dem 3. Kind 225 € ab dem 4. Kind: 250 € <p>(wird auf ALGII- Leistungen –Hartz IV - angerechnet)</p>
Kinderzuschlag (KiZ)	Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer		<ul style="list-style-type: none"> monatlich bis zu 205 € je Kind Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt Kindergeldbezug (oder eine vergleichbare Leistung) monatliches Bruttoeinkommen der Familie muss mind. 900 € (Paare) beziehungsweise 600 € (Alleinerziehende) betragen Einkommenshöchstgrenzen (bis zu 4.400 €) abhängig von der Miete
Elternzeit planen und Elterngeld (Plus) beantragen	Elterngeldstelle beim Jugendamt Köln https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00132/index.html	Vor/während und nach der Geburt	<ul style="list-style-type: none"> Elternzeit beim Arbeitgeber anmelden. Staatl. Lohnersatzleistung monatlich zwischen 300 – 1.800 €, zeitlich flexibel gestaltbar, siehe Details unten
Kitaplatz/Tagesbetreuung suchen	Da es nicht genügend Kitaplätze im U3-Bereich gibt, sollte man sich so früh wie möglich informieren und anmelden https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/betreuung/index.html Kindergartenplatz-Online-Portal „Little Bird“ https://portal-koeln.little-bird.de/	Rechtsanspruch ab dem vollendeten 1. Lebensjahr sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt	<ul style="list-style-type: none"> In Köln gelten einkommens- und betreuungszeitabhängige Elternbeiträge zwischen 0 und 638,48 € monatlich

Pflichten und Rechte für Väter

Der Ehe wird in Deutschland eine hohe Bedeutung zugemessen. Laut des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten eine Vaterschaftsanerkennung und die gemeinsame Sorge („gemeinsames Sorgerecht“) nur dann automatisch, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Im Fall einer Ehe gelten Sie vor dem Gesetz selbst dann als Vater, wenn das Kind nicht biologisch mit Ihnen verwandt ist. Das Umgangsrecht darf nicht mit dem Sorgerecht verwechselt werden.

Vaterschaftsanerkennung

Rechtlich wird man erst durch eine Vaterschaftsanerkennung tatsächlich Vater des Kindes, womit **Rechte und Pflichten** einhergehen, die sich aber eher auf das „Juristische und Finanzielle“ beziehen. Eine Vaterschaft kann auch durch Adoption oder eine Gerichtsentscheidung begründet werden.

Erst dann können Sie Ihr Kind nun über ihre Krankenversicherung versichern. Für das Kind bedeutet das, dass es im Fall der Fälle Anspruch auf Waisenrente und **Erbansprüche** geltend machen kann. Zudem ergibt sich das Recht auf Verweigerung der Aussage, sollten Sie oder das Kind angeklagt werden. Sie als Vater haben einen Anspruch auf **Elternunterhalt gegen** das Kind, wenn Sie im Alter nicht mehr für sich selbst sorgen können.

Sie sind gegenüber dem Kind (genauso wie die Mutter) **unterhaltspflichtig**. Nach § 1606 III 2 BGB ist geregelt, dass derjenige Elternteil, der das Kind betreut, bereits durch diese Pflege- und Erziehungsleistung seiner Unterhaltspflicht – quasi in Naturalien (= **Naturalunterhalt**) hinreichend nachkommt. Der andere Elternteil hingegen, der die Kindesbetreuung nicht ausübt, ist zur Zahlung von sogenanntem **Barunterhalt** verpflichtet – also meist der Vater. Falls Sie also nicht mit Mutter und Kind zusammenleben, sind sie verpflichtet, diesen Barunterhalt zu leisten. Für die Höhe des Barunterhaltes gelten Mindestbeträge je nach Alter des Kindes und Einkommen (laut „**Düsseldorfer Tabelle**“). Dieser Barunterhalt kann von der Mutter vor dem Familiengericht eingeklagt werden. Falls Sie Ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, machen Sie sich strafbar. Die Mutter kann den sogenannten **Unterhaltsvorschuss** beim Jugendamt anfordern, das wiederum Sie - stellvertretend für das Kind – als Schuldner betrachtet.

Erst mit der Vaterschaftsanerkennung haben Sie einen Anspruch auf **Umgang** mit dem Kind und das Kind auf dem Umgang mit Ihnen. Umgangsberechtigte Personen können den Umgang im Zweifel einklagen. Das gilt auch für die **Großeltern** des Kindes, wobei hier eine gutachterliche Begründung vorliegen muss. Das Gericht kann im Zweifelsfall **begleiteten Umgang** mit bestimmten Terminen anordnen. In diesem Fall wäre eine weitere Person anwesend, wenn Sie mit dem Kind Kontakt haben. **Eine einvernehmliche Regelung sollte erste Wahl sein.**

Wo? Die Vaterschaft können Sie bereits vor der Geburt beim **Standesamt** kostenfrei beurkunden lassen. Möglich ist die Beurkundung auch beim Notar, der dann allerdings Geld kostet.

Zur Beurkundung benötigen beide Eltern in jedem Fall ihre **Ausweise**. Sollte die Vaterschaftserklärung bereits vor der Geburt erfolgen, wird zudem der **Mutterpass** benötigt. Ist das Kind bereits geboren, brauchen Sie die **Geburtsurkunde**. Der Vater muss die Anerkennung der Vaterschaft beim Amt oder Notar persönlich und mündlich erklären. Die Mutter muss, ebenfalls persönlich, diese Anerkennung mit einer **mündlichen Erklärung** zustimmen. Der Mitarbeiter fasst alles in einer Urkunde zusammen und händigt jedem Elternteil eine Kopie aus. Anerkennung des Vaters und Zustimmung der Mutter können auch getrennt voneinander erfolgen, dann muss die Mutter jedoch die beglaubigte **Kopie der Anerkennungserklärung** des Vaters bei sich haben. Das Standesamt erhält ebenfalls eine Kopie und trägt sie schließlich als Vater in die Geburtsurkunde des Kindes ein.

Sorgerecht/ Gemeinsame Sorgeerklärung

Das Sorgerecht hat weniger damit zu tun, sich „Sorgen“ zu machen, sondern es geht viel mehr darum, das elterliche Recht über das minderjährige Kind auszuüben. Es ist gesetzlich geregelt und überträgt die Eltern die Pflicht und das Recht z.B. folgende Angelegenheiten zu regeln:

- die Bestimmung des Namens
- die Anmeldung in einer Kindertagesstätte oder Schule,
- die Auswahl der Schule,
- die Ausbildung,
- die (religiöse) Erziehung,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Lebensort)
- das Umgangsrecht,
- die Verwaltung des Vermögens des Kindes (z.B. Kindergeld, Geschenke),
- medizinische Behandlungen,
- die Vertretung des Kindes bei Rechtsgeschäften.

Das Sorgerecht beinhaltet auch die Beaufsichtigung und **gewaltfreie Erziehung des Kindes**. Beide Eltern erhalten es nur dann gemeinsam, wenn sie miteinander verheiratet sind – ansonsten erhält die Mutter das alleinige Sorgerecht. Und das gilt auch dann, wenn Sie mit ihr in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben. Fall Sie also nicht verheiratet sind, sollten Sie also immer eine **gemeinsame Sorgeerklärung (Willenserklärung)** abgeben. Damit geht einher, dass beide Eltern für das Wohlergehen des Kindes in gleichem Maße verantwortlich sind. Das bedeutet, dass bei Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, das gegenseitige Einvernehmen der Sorgeberechtigten nötig ist.

Die Mutter kann zwar mit der gemeinsamen Sorge nicht einverstanden sein, muss aber innerhalb von sechs Wochen nachweisen, dass durch den Umgang des Kindes mit Ihnen das **Wohl des Kindes** gefährdet sei. Sie können die gemeinsame Sorge vor dem **Familiengericht** einklagen, was pädagogische und psychologische Gutachten durch das Jugendamt nach sich ziehen kann.

Das Sorgerecht bedeutet nicht, dass sie sich in Entscheidungen zu Alltagsfragen wie der Wahl der Socken zwingend einig sein müssen. Oder umgekehrt: Sie leben mit der Mutter unverheiratet zusammen, haben aber kein Sorgerecht. Dann hat zum Beispiel die Mutter bei der Wahl der Schule das letzte Wort.

Wo?

Die Sorgeerklärung können Sie sich **bereits vor der Geburt** beim **Jugendamt** kostenlos beurkunden lassen, nachdem Sie die Vaterschaft anerkannt haben. Sie können auch kostenpflichtig einen Notar aufsuchen. Die benötigten Dokumente sind identisch mit denen, die sie zur Vaterschaftserklärung benötigen auch der Ablauf ist gleich. Tipp: beurkunden Sie die Vaterschaft und Sorgeerklärung in einem Gang, das spart Zeit und Nerven.

Staatliche Transferleistungen

Kindergeld

Das Kindergeld in Deutschland ist eine familienpolitisch begründete Transferleistung und Bestandteil des Familienleistungsausgleichs. Es ist als Steuervergütung zur Freistellung des Existenzminimums des Kindes von der Einkommensteuer bestimmt sowie eine Sozialleistung, soweit es über diese verfassungsrechtlich notwendige Steuerfreistellung hinausgeht.

Eltern, die im Inland wohnen und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, erhalten Kindergeld nach Paragraf 62 ff. EStG (Einkommensteuergesetz) als Steuervergütung. Das Kindergeld wird **einkommensunabhängig** gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Es beträgt aktuell

- für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro
- für das dritte Kind monatlich 225 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 250 Euro.

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Dafür müssen sie zum Beispiel in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sein, eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder Rente nach deutschen Vorschriften beziehen. Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (Ausnahme: Kinder von Entwicklungshelfern und Missionaren).

Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei der **Agentur für Arbeit (Köln-Ossendorf)**.

Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte **zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag** (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

In der Regel erhalten Sie Kinderzuschlag für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und Vermögen Sie, Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin und Ihr Kind haben. Erhalten Sie Kinderzuschlag, müssen Sie die Familienkasse über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und die Ihrer Familie informieren.

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden

Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Sie erhalten monatlich höchstens 185 Euro pro Kind. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausbezahlt. Er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält.

Die Auszahlung des Kindergeldzuschlags erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei der Agentur für Arbeit (Köln-Ossendorf).

Elternzeit und Elterngeld – Was ist was?

Oft wird noch angenommen, ein Vater dürfe nur „zwei Vätermonate Elternzeit/Elterngeld nehmen“. Dem war und ist nicht so. Er kann sogar ganz alleine in Elternzeit gehen und die gesamte Zeit (12 Monate) Elterngeld beziehen. Zwei Monate zusätzlich gibt es dann, wenn auch die oder der Partnerin Elterngeld beziehen will. Dass das anders verstanden wird, hat mit dem traditionellen Rollenbild und dem oft unterschiedlich hohen Einkommen von Männern und Frauen zu tun. Voraussetzung ist immer, dass Sie in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.

Als **Elternzeit** bezeichnet man den Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber, für die Erziehung und Betreuung des Kindes freigestellt zu werden. **Elterngeld** nennt sich die Lohnersatzleistung, die man beim Staat für diese Zeit beantragen kann. In Köln ist dafür die Bundeselterngeldstelle (im Rathaus Köln-Kalk) zuständig.

Elternzeit

Mit der Elternzeit kann die Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbrochen werden, es besteht besonderer Kündigungsschutz. Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gelten neue Regelungen: Die Elternzeit ist nun deutlich flexibler.

Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Jeder Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) erwerbstätig sein. Beide Elternteile können gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

Regelungen für Geburten ab 1. Juli 2015 - Flexible 24 Monate

Mütter und Väter können 24 statt bisher zwölf Monate Elternzeit im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beanspruchen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich.

Drei Zeitabschnitte

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er ausschließlich zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes liegt. Eine Verteilung auf weitere beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Anmeldefristen

Die Anmeldefrist für die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beträgt 7 Wochen vor Beginn. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn.

Zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Die Ausübung einer Teilzeitarbeit (Rechtsanspruch) während der Elternzeit wird durch die eingeführte Zustimmungsfiktion erleichtert. Danach kann eine Teilzeit, die bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ausgeübt werden soll, vom Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden.

Eine Teilzeitarbeit (Rechtsanspruch), die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes geplant ist, kann der Arbeitgeber nur innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Lässt der Arbeitgeber die vorgenannten Fristen verstreichen, gilt die Zustimmung entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als erteilt.

Kündigungsschutz in der Elternzeit

Der Kündigungsschutz für eine Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes beginnt ab der Anmeldung der Elternzeit, frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit. Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz auch ab der Anmeldung frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Klärung der Zulässigkeit erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder durch eine von ihr bestimmte Stelle. In allen Fällen endet der Kündigungsschutz mit Ablauf der Elternzeit.

Basiselterngeld

Das Elterngeld fängt fehlendes Einkommen auf, wenn Eltern nach der Geburt für ihr Kind da sein wollen und deshalb ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken. Den Eltern stehen gemeinsam insgesamt 14 Monate Basiselterngeld zu, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Sie können die Monate frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Basiselterngeld können Eltern nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes erhalten. Danach können sie nur noch das ElterngeldPlus oder den Partnerschaftsbonus beziehen.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken und erkennt insbesondere die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. ElterngeldPlus können Eltern doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten ElterngeldPlus. Wenn Eltern nach der Geburt nicht arbeiten, ist das ElterngeldPlus halb so hoch wie das Basiselterngeld. Wenn sie nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann das

monatliche ElterngeldPlus genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeit.

Partnerschaftsbonus

Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen Partnerschaftsbonus: Sie bekommen vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, wenn sie in dieser Zeit gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Bei Vätern ist der Partnerschaftsbonus besonders beliebt. Er stärkt eine partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern. In einzelnen Bundesländern entscheiden sich bis zu 40,4 Prozent der Väter, die ElterngeldPlus beantragen, zugleich für den Partnerschaftsbonus, im Bundesdurchschnitt sind es 28,4 Prozent.

Leistungen

Die Höhe des Elterngeldes hängt davon ab, wie viel Einkommen der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte und ob nach der Geburt Einkommen wegfällt. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent des Voreinkommens.

Je nach Einkommen beträgt das Basiselterngeld zwischen 300 Euro und 1800 Euro im Monat und das ElterngeldPlus zwischen 150 Euro und 900 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Mehr-Kind-Familien mit kleinen Kindern profitieren vom sogenannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 Euro bei Basiselterngeld (37,50 Euro bei ElterngeldPlus). Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Das Elterngeld wird beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet - dies betrifft auch den Mindestbetrag von 300 Euro. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes beziehungsweise ihrer Mehrlingskinder erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser Freibetrag liegt je nach Verdienst bei höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe steht das Elterngeld damit zusätzlich zur Verfügung.

Weitere aktuelle Informationen hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus-73752>

Link: „Online-Elterngeldrechner“ auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

Änderungen während der Corona-Pandemie

- Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und denen es nicht möglich ist, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis Juni 2021 aufschieben.
- Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus – eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten, um sich die Kindererziehung zu teilen – *nicht*, wenn sie auf Grund der Covid-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Dies betrifft werdende Eltern, die durch die Covid-19-Pandemie Einkommensverluste haben, weil sie in Kurzarbeit arbeiten oder freigestellt sind.

Weitere aktuelle Informationen hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/elterngeld-corona>

Änderungen ab dem 01.09.2021

Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Zusätzlich wird nun auch sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hat sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

Weitere aktuelle Informationen hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elterngeld-verbesserungen-gesetz-aenderung-160558>

Bitte informieren Sie sich auf den angegeben Webseiten über den aktuellen Stand der angegebenen Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr.